

Satzung
über die Unterbringung Obdachloser und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Benutzerkreis

- (1) Die Stadt Hann. Münden errichtet und unterhält Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 1 sind
 - a) eigene Unterkünfte der Stadt Hann. Münden,
 - b) von der Stadt Hann. Münden angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarung mit Dritten zur Obdachlosenunterbringung zu nutzen berechtigt ist.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde, sondern nur für eine vorübergehende Wohnnutzung bestimmt. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person ist verpflichtet, sich eigenständig um eigenen Wohnraum zu bemühen, um die Obdachlosigkeit zu beenden. Auf Verlangen der Behörde hat sie die Bemühungen, eine Wohnung anzumieten, nachzuweisen.

§ 2 Einweisung, Beginn und Ende der Nutzung, Umsetzung

- (1) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in die Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht. Die/der Eingewiesene ist verpflichtet, die Obdachlosigkeit schnellstmöglich zu beseitigen und hat sich selbstständig um neuen Wohnraum zu bemühen.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Unterkunft dem Eingewiesenen zur Verfügung gestellt wird und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft und die Schlüsselübergabe erfolgt sind. Werden aus Gründen, die der/die Räumende zu vertreten hat, die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragen der Stadt Hann. Münden übergeben, so bleibt das Nutzungsverhältnis und damit die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (4) Die Verfügung ist rechtswidrig, wenn die Wohnungslosigkeit nur vorgetäuscht wurde oder wissentlich unrichtige oder falsche Angaben gemacht wurden. Die Verfügung kann dann zurückgenommen werden.
- (5) Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - a) die Stadt Hann. Münden eine Wohnung nachweist oder anbietet,

- b) der/die Eingewiesene sich eine andere Wohnung verschafft,
- c) die Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- d) bei Unterkünften, die die Stadt Hann. Münden angemietet hat, das Mietverhältnis zwischen der Hann. Münden und dem/der Dritten endet,
- e) der/die Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- f) der/die Eingewiesene Anlass zu Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zu Gefährdungen von Hausnutzern oder Hausnutzerinnen führen,
- g) die Unterkunft länger als vier Wochen nicht bewohnt wird.

Die Umsetzung in eine andere Unterkunft oder die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung.

§ 3 Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Die von der Stadt Hann. Münden mit der Verwaltung und Betreuung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte – nach einer Vorankündigung – in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. In Fällen besonderer Dringlichkeit können die Unterkünfte ohne Vorankündigung betreten werden, und zwar auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Benutzern/ Benutzerinnen Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern und Besucherinnen, denen sie bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen die Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 4 Zweckwidrige Nutzung

- (1) Bauliche Veränderungen und Reparaturen an den Unterkunftsräumen und den gemeinschaftlichen Anlagen durch die Benutzer und Benutzerinnen sind nicht zulässig.
- (2) Den Benutzern und Benutzerinnen ist es grundsätzlich untersagt, das Gelände entgegen dem Anstaltszweck zu benutzen. Das gilt vor allem für die Errichtung nicht genehmigter baulicher Anlagen sowie für das Ablagern und Abstellen von Müll und Fahrzeugen.
- (3) Den Benutzern und Benutzerinnen ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen oder übernachten zu lassen. Der Aufenthalt von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Personen zu Besuchszwecken ist hiervon nicht berührt.
- (4) Die Ausübung jeglichen Gewerbes ist in den Unterkünften nicht gestattet.

§ 5 Tierhaltung

Das Halten jeglicher Tiere ist den Benutzern und Benutzerinnen als auch den Besuchern und Besucherinnen in der Unterkunft nicht gestattet.

§ 6 Hausordnung

Für die Dauer des Aufenthalts in den Obdachlosenunterkünften gilt die Hausordnung. Die Hausordnung gilt auch für Besucher. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Auszug, Rückgabe der Unterkunft

- (1) Mit Beendigung des Benutzungsrechtes ist die Unterkunft durch den Benutzer oder die Benutzerin unverzüglich zu räumen. Selbst eingebrachte Sachen und Gegenstände sind aus der Unterkunft zu entfernen und die Unterkunft ist besenrein der Stadt Hann. Münden zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die von der Stadt Hann. Münden mit der Verwaltung des Gebäudes beauftragten Person zu übergeben.
- (2) Die Stadt Hann. Münden kann zurückgelassene Sachen und Gegenstände auf Kosten der ehemaligen Benutzer oder Benutzerin entfernen und in Verwahrung nehmen. Die sichergestellten Sachen und Gegenstände werden entsprechend der Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) verwertet oder vernichtet.

§ 8 Tod des Benutzers oder der Benutzerin

Verstirbt die eingewiesene Person, endet das Nutzungsverhältnis. Das Recht zur Nutzung der Unterkunft geht nicht auf die Erben über. Das dem verstorbenen Benutzer oder der verstorbenen Benutzerin gehörende Eigentum, welches sich in der Unterkunft befindet, wird von der Stadt Hann. Münden verwahrt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Erbe/ die Erbin/ die Erben haben die Kosten der Verwahrung zu tragen.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften werden Nutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hann. Münden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 4 eine Unterkunft ohne schriftliche Einweisungsverfügung bezieht oder sie für andere Wohnzwecke nutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 5 einem Bescheid über die Nutzungseinschränkung oder der Umsetzung nicht Folge leistet,
 - c) entgegen § 4 Abs 3 eine andere Person aufnimmt oder in der Unterkunft übernachten lässt,
 - d) entgegen § 5 trotz Verbot ein Tier in einer durch die Stadt Hann. Münden zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkünfte hält,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 der Räumungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hann. Münden vom 27.02.1992 außer Kraft.

Hann. Münden, 11.12.2025

Stadt Hann. Münden

(L. S.)

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister